

RS OGH 1997/5/13 5Ob136/97d, 5Ob230/07w, 5Ob22/12i, 5Ob24/16i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1997

Norm

GBG §97 Abs1

Rechtssatz

§ 97 Abs 1 GBG kommt dann nicht zum Tragen, wenn der Verbücherung der vertraglich auferlegten Gegenverpflichtung - entgegen der Annahme der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss - ein Hindernis entgegensteht. Kann das vom Übergeber ausbedungene Fruchtgenußrecht derzeit nicht eingetragen werden, weil die grundverkehrsbehördliche Genehmigung insoweit nicht erteilt wurde, so scheidet - selbst ohne Vereinbarung der gleichzeitigen Einverleibung - die Verbücherung des Eigentumsrechtes des Übernehmers.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 136/97d
Entscheidungstext OGH 13.05.1997 5 Ob 136/97d
- 5 Ob 230/07w
Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 230/07w
nur: § 97 Abs 1 GBG kommt dann nicht zum Tragen, wenn der Verbücherung der vertraglich auferlegten Gegenverpflichtung - entgegen der Annahme der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss - ein Hindernis entgegensteht. (T1)
- 5 Ob 22/12i
Entscheidungstext OGH 20.03.2012 5 Ob 22/12i
Auch
- 5 Ob 24/16i
Entscheidungstext OGH 22.03.2016 5 Ob 24/16i
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107882

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at